

Rundschreiben an die Mitglieder

Sehr geehrte Mitglieder,

im Nachgang zu TOP 2 der jüngsten Mitgliederversammlung möchten wir Sie über neue Informationen informieren, die ein vom bisherigen Beschlussstand abweichendes Vorgehen erforderlich machen.

1. Hintergrund

Auf der Mitgliederversammlung im Jahr 2021 wurde eine überarbeitete Satzung des DKSH beschlossen und anschließend beim Registergericht eingereicht. Dabei wurde übersehen, dass die Amtszeit des Präsidiums in der neuen Satzung **nicht mehr zeitlich begrenzt** ist. Das Präsidium würde damit faktisch „auf Lebenszeit“ gewählt – was keinesfalls der damaligen Absicht entsprach.

Nach dem Rücktritt des Präsidenten Gerhard Rodigast wurde dieser im Jahr 2023 erneut gewählt. Gleichzeitig beschloss die Mitgliederversammlung, dass der Vizepräsident mit einem zeitlichen Versatz von zwei Jahren, also im Jahr 2025, neu gewählt werden soll. Dieser Versatz sollte zukünftig eine kontinuierliche Vorstandsarbeit ermöglichen. Eine Satzungsänderung wurde damals bewusst nicht vorgenommen, um Kosten für Notar und Registergericht zu sparen.

2. Situation während der Mitgliederversammlung 2025

Für die Mitgliederversammlung 2025 wurde kein Antrag auf Neuwahl des Vizepräsidenten gestellt, weshalb dieser Punkt nicht in die Tagesordnung aufgenommen wurde. Erst während der Sitzung wurde durch ein Mitglied auf das Fehlen dieses Tagesordnungspunktes hingewiesen.

Da eine nachträgliche Aufnahme neuer Punkte während der laufenden Mitgliederversammlung satzungsgemäß nicht zulässig ist, wurde beschlossen, bis spätestens Februar 2026 eine zusätzliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vizepräsidenten einzuberufen.

3. Juristische Bewertung und Konsequenzen

Im Anschluss hat das Präsidium die Situation erneut geprüft und juristischen Rat eingeholt. Dabei wurde klar festgestellt:

Das beschlossene Vorgehen ist rechtlich nicht zulässig.

Für uns ist ausschließlich die **beim Registergericht hinterlegte Satzung** verbindlich.

Daraus folgt zwingend, dass eine **Satzungsänderung** notwendig ist – einschließlich der damit verbundenen Kosten.

4. Erforderliches weiteres Vorgehen

Zur rechtlichen und organisatorischen Klärung sind folgende Schritte erforderlich:

1. **Beschluss einer neuen Satzung** in einer Mitgliederversammlung.
2. **Einreichung der geänderten Satzung beim Registergericht** – erst danach tritt sie in Kraft.
3. **Wahl eines neuen Vizepräsidenten** gemäß den dann gültigen Satzungsregelungen.

Das Präsidium beabsichtigt, **Schritt 1 im Rahmen der regulären Mitgliederversammlung im Herbst 2026** durchzuführen.

Damit wäre der zuvor gefasste Beschluss, Anfang 2026 eine zusätzliche Mitgliederversammlung abzuhalten, hinfällig.

Sollten genügend Mitglieder eine frühere Satzungsänderung wünschen, steht es ihnen selbstverständlich frei, gemäß Satzung eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** zu beantragen. Ein solcher Antrag würde ordnungsgemäß umgesetzt.

5. Abschließende Einschätzung

Wir sind überzeugt, dass das skizzierte Vorgehen den Interessen der Mitglieder nach Mitbestimmung gerecht wird und gleichzeitig die Ressourcen aller Beteiligten – insbesondere Zeit und Kosten – sinnvoll berücksichtigt.

Für Rückfragen stehen wir Euch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Das Präsidium des DKSH